

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

26. In welcher Beise ist die Waisenrente durch das Eigeneinkommen der Baise beschränkt?

Dauernde Versorgungsgenüsse, welche die Waisen aus Anlaß des Todes aus öffentlichen oder privaten Rechtstiteln beziehen, werden wie bei der Witwenrente (siehe Frage 17) zur Gänze auf die Waisenrenten angerechnet. übersteigen sie die Waisenrente, so entfällt diese.

Bezüge aus Fonds für die Kriegerhinterbliebenen zählen aber nicht als solche Versorgungsgenüsse, denn diese Fonds sollen und dürsen nicht die staatliche Kente ersetzen, sondern nur individuell ergänzen.

Ein anderes ständiges Einkommen der bezugsberechtigten Baise bleibt bis zu einem Betrage von 1800 K jährlich oder 150 K monatlich ohne Einfluß auf die Kente. Bei einem diese Grenze übersteigenden Mehreinkommen von je 240 K jährlich oder 20 K monatlich vermindert sich der Jahresbezug um je 120 K oder die Monatsrente um je 10 K. Zwischenstusen bleiben unberücksichtigt. Sine Doppelwaise z. B., die aus eigenem Bermögen monatlich 150 K und eine gesetzliche Baisenrente von monatlich 90 K bezog und nun in eine Stellung eintritt, die ihr ein monatliches Salair von 180 K sichert, erhält dann keine Kente mehr.

Man sieht, obige Bestimmung wirkt sehr unsvzial und fördert die Arbeitslust gewiß nicht. Im übrigen vergleiche Antwort auf Frage 17.

27. Wann wird die Waisenrente fällig und bis wann wird fie ansgefolgt?

Die Waisenrente wird mit dem ersten Tage des auf die Erwersbung des Anspruches solgenden Monates fällig bzw. sie ist bereits am 1. Juli 1919 fällig gewesen (vgl. Frage 18) und ist monatlich im vorhinein zahlbar dis zum vollendeten 18. Lebensjahre, gleichsgültig, od es sich um einen Knaben oder ein Mädchen, um ein ländlich oder städtisch aufgezogenes Kind handelt. Die Waisenrente kann aber sogar dis zum vollendeten 24. Lebensjahre zuerkannt werden, wenn die berufliche Ausbildung des Waisentindes mit Erfolg fortsgeset wird. Dieser Weiterbezug muß aber über Einschreiten von der Invalidenentschädigungskommission ausdrücklich bewilligt werden.

28. Wann erlischt die Rente und wann ruht sie? Kann sie erhöht oder vermindert werden?

Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit der Berehelichung. Er ruht für die Dauer einer unentgeltlichen Verpflegung in einer Erziehungs= oder sonstigen Anstalt.